



Zentralsekretariat

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das
Bundesministerium für Land- u. Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Unser Zeichen:
Zl. 7.332/07-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMLFUW-LE.5.7.2/0012-PR/2/2006

Datum:
Wien, 2007-05-07

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerdienstrechtsgesetz
(LLDG 1985) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vom Lebensministerium vorgelegten Entwurfes betreffend Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LLDG 1985) vom 24.4.2007 wird von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fristgerecht folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Punkt 1 bis 11:

1. Mit dem Entwurf ist eine **weitere, wesentliche Verschlechterung** des Dienstrechtes für Landwirtschaftslehrer/innen geplant. Die geplante Gesetzesänderung brächte auch eine deutliche Schlechterstellung der (land- und forstw.) Landeslehrer im Vergleich zu den Bundesbeamten und Bundeslehrern, für die § 38 BDG gilt. Bei (land- und forstw.) Landeslehrern müsste – mangels fehlender gesetzlicher Bestimmungen - für eine Versetzung kein wichtiges dienstliches Interesse vorliegen, sodass das Dienstrecht praktisch keinen Schutz vor willkürlichen bzw. wie auch immer motivierten Versetzungen mehr bietet.

2. Der Wegfall der §§ 24, 25, 26 und erster Satz § 26a wird entschieden abgelehnt. Die derzeit gültigen Bestimmungen über die schulfesten Stellen sind mit keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten verbunden. Der in der Vergangenheit dafür angefallene Verwaltungsaufwand war sehr gering. Es darf auch angemerkt werden, dass die in den Erläuterungen zum Entwurf als Begründung für die Abschaffung der schulfesten Stellen angeführte „Möglichkeit, dass Lehrerinnen und Lehrer auch von sich aus in ihrer Lebensgestaltung flexibler werden können“ von den Betroffenen in keinem Fall nachvollzogen werden kann. Ein Wegfall der entsprechenden Bestimmungen führt darüber hinaus zu steigender Rechtsunsicherheit.

3. Der geplante ersatzlose Wegfall der §§ 24, 25 und 26, sowie des ersten Satzes im § 26a Abs 1 hat darüber hinaus zur Folge, dass das für die Besetzung von Schulleiterstellen bisher als verpflichtend vorgesehene, objektive und nachvollziehbare Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren abgeschafft wird. **Die Vergabe von Leiterstellen könnte nach nicht mehr objektiv nachvollziehbaren und allenfalls beliebigen Kriterien erfolgen.**

Diese Vorgangsweise würde gegen das in der Verfassung vorgesehene Legalitätsprinzip verstoßen. Mit der Aufhebung der §§ 24, 25 und 26 wird auch das „interne“ Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für Lehrerstellen abgeschafft.

Zu Punkt 12:

4. Die vorgesehenen Änderungen in der Anlage zum LLDG –Artikel II Z. 2.2 - sind nur ein Teil der notwendigen Neuerungen zu den Ernennungserfordernissen für Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Diese Bestimmungen sind ebenso auch in der Anlage 1 zum **BDG (Ernennungserfordernisse) umzusetzen**, damit sie auch für die Vertragslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wirksam werden. Ohne die Umsetzung im BDG, dessen Ernennungserfordernisse für Vertragslehrer gelten, ist die Umsetzung, wenn sie nur im LLDG erfolgt unzureichend, da praktisch kaum mehr Übernahmen ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erfolgen.

5. In der Anlage zum LLDG, Artikel II, Ernennungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 sollen die Bestimmungen der Ziffer 1.3 Abs. 2 lit. b den Bestimmungen der **Ernennungserfordernisse nach dem BDG**, der Verwendungsgruppe für L1 nach Z 23.1 Abs. 8 angepasst werden, wonach die Berufspraxis auch durch eine Lehrtätigkeit in Vollbeschäftigung an einer mittleren oder höheren Schule erbracht werden kann.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

6. Die im Vorblatt angekündigten positiven Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes werden mehrfach nicht erfüllt. Es tritt eine wesentliche Verschlechterung der Stellung des Lehrers an Berufs- und Fachschulen im Vergleich zum Bundesdienst ein und es kommt zu keiner Harmonisierung der Einstufung der Religionslehrer bzw. Akademiker, da die entsprechenden Bestimmungen entweder im BDG oder im LLDG nicht umgesetzt werden.

7. Die „schulfesten Stellen“ können nicht als wohl erworbenes Recht des „Lehrkörpers“ bezeichnet werden, sondern es handelt sich hier um Rechte von „konkreten einzelnen Lehrpersonen“.

8. Die Mobilität des Lehrkörpers kann durch die Abschaffung von schulfesten Stellen mit Sicherheit nicht verändert werden, da ohnehin nur die Hälfte der Lehrerstellen schulfest erklärt werden kann und einer freiwilligen Mobilität auch bisher nichts im Wege gestanden ist. Die Bemerkung, dass Inhaber schulfester Stellen durch diesen Umstand an ihrer freiwilligen Mobilität gehindert würden, kann nicht ernst gemeint sein, § 25 Z 1 LLDG sagt explizit das Gegenteil.

9. Der Behauptung, dass eine Verbundenheit mit dem Dienstort bzw. mit der Schule nicht mehr notwendig bzw. nicht mehr zeitgemäß sei, muss ebenfalls heftigst

widersprochen werden. Laut einer aktuellen Untersuchung zu den landwirtschaftlichen Schulen in der Steiermark durch eine externe Firma (Infora Consulting Group) wird dem Umstand, dass die dort tätigen Lehrer/innen gerade durch die Beziehung und Bindung an ihren Arbeitsplatz eine hohe Motivation, Einsatz- und Leistungsbereitschaft aufweisen, größte Bedeutung beigemessen, was den außergewöhnlichen Erfolg der Schulen betrifft.

10. § 39 LLDG verlangt von den Lehrer/innen, den Wohnsitz so zu wählen, dass die dienstlichen Aufgaben bestmöglich erfüllt werden können. Das lässt im Gegenzug das Angebot des Dienstgebers nach Aussicht auf eine schulfeste Stelle in einem anderen Lichte erscheinen.

11. Der Verwaltungsaufwand für die Besetzung schulfester Stellen ist gering bzw. ist im Zuge einer Leiterausschreibung (Ernennung) aus Ermangelung sonstiger Verfahrensvorgaben absolut notwendig.

12. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht die „Prüfung der Abschaffung der schulfesten Stellen“ vor. Es ist bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Prüfungskriterium bzw. keine Studie bekannt gegeben worden, die ergeben hat, dass die Abschaffung Vorteile bringen könnte.

Zusammenfassung:

- Der Entwurf stellt das Herauspicken einiger - nicht nur für die Schulfestigkeit von Bedeutung seiender - Paragraphen aus dem Gesamtzusammenhang dar und kann mit Ausnahme von Punkt 12 nur mit Entschiedenheit abgelehnt werden!
- Die Schaffung eines neuen, modernen Dienstrechtes für Lehrer wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach angekündigt. Der vorliegende Entwurf kann diesem Anspruch in keiner Weise genügen, da den unannehmbaren Verschlechterungen keine neuen, innovativen Ansätze für ein modernes Lehrerdienstrecht gegenüberstehen.
- Aus den angeführten Gründen kann die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur im Punkt 12 (Ernennungserfordernisse für Religionslehrer) zustimmen, obwohl hier die gleichzeitige Umsetzung im BDG noch aussteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender